

§ 119 BHG 2013

Bundesrechnungsabschluss

BHG 2013 - Bundeshaushaltsgesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

1. (1) Der Bundesrechnungsabschluss ist in einen Textteil und einen Zahlenteil zu gliedern.
2. (2) Der Rechnungshof hat eine Aufgliederung der Mittelverwendung und -aufbringung nach den Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung beizufügen.
3. (3) In den Bundesrechnungsabschluss sind die Abschlussrechnungen (§ 101), insbesondere
 1. die Finanzierungsrechnung des Bundes in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes, getrennt nach Ein- und Auszahlungen unter Angabe der Voranschlagstellen; der Finanzierungsrechnung sind die Werte des Finanzierungsvoranschlags gegenüberzustellen (Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung);
 2. die Ergebnisrechnung des Bundes in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes; der Ergebnisrechnung sind die Werte des Ergebnisvoranschlags gegenüberzustellen (Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung);
 3. die Vermögensrechnung des Bundes in der bundeseinheitlichen Gliederung;
 4. die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger, aufzunehmen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at